

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ im Verfahren nach § 12 BauGB

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen**Seite**

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 08.03.2023)	1
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreut-Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 06.03.2023).....	1
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 06.03.2023).....	3
Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 20.03.2023).....	3
Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 06.03.2023).....	4
Landratsamt Tirschenreuth – Kreisbauamt (Schreiben vom 24.03.2023)	5
LfU Bayrisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 14.03.3023)	6
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)	6
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.03.2023)	7
Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 23.02.2023)	7
Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 20.03.2023)	9
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 17.02.2023)	10
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 20.02.2023).....	10
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 21.03.2023)	10
Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 27.03.2023)	11
Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 16.03.2023)	15
Markt Fuchsmühl (Schreiben vom 01.03.2023).....	15
Bürger 1 – (Schreiben vom 20.03.2023)	15

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 08.03.2023)		
B1.1.	Aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände. Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben. Die Umfangsgrenzen der Planfläche A sind noch nicht vollständig vermessen – betrifft die nördliche, südöstliche sowie südliche Grenze des Flurstücks 2750. Es empfiehlt sich die betroffenen Grenzen vor einer Bebauung vermessen zu lassen. Alle weiteren Umfangsgrenzen der Planflächen B, C und D sind vermessen und abgemarkt.	Die Bemaßung wird in der Planzeichnung detaillierter umgesetzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend teilweise gefolgt.</u>
B2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreut-Weiden i. d. Opf. (Schreiben vom 06.03.2023)		
B2.1.	Die Planung betrifft 14,75 ha landw. genutzte Fläche. Die Flurstücksnummer 850 hat gemäß unserer Auffassung nur 0,073 ha, wodurch 5,16 ha weniger Verlust an landwirtschaftlicher Fläche resultieren als im Bebauungsplan dargelegt.	Der Geltungsbereich umfasst u.a. das Flurstück 860. Nicht aber 850. In den Unterlagen ist kein Hinweis auf Flurstück 850 enthalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B2.2.	Weiterhin besteht Unklarheit bezüglich der Flächenzuordnung der Flächen C und D.	Die Zuordnung wird redaktionell korrigiert und an die Darstellung im Zeichnerischen Teil angepasst.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B2.3.	Die Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung besteht.	Eine entsprechende Festsetzung ist in den Örtlichen Bauvorschriften bereits enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.4.	Im Umkreis befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die normale und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.	Ein Hinweis zum Haftungsausschluss wird ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B2.5.	<u>Stellungnahme zur fachlichen Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum aus dem FNP-Verfahren:</u> - <i>Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.</i> - <i>Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen</i>	Die Eingriffsbeurteilung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Ausgleichskonzepts werden im weiteren Verfahren ergänzt. Das in den PV-Flächen entstehende Grünland wird ökologisch hochwertig als Extensivgrünland angelegt und gepflegt, um	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung</i> - <i>Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche</i> - <i>Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität</i> - <i>Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO</i> - <i>Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern</i> - <i>Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten.</i> - <i>Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen</i> - <i>Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit</i> - <i>Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen.</i> - <i>PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...)</i> 	<p>Ausgleichsbedarf außerhalb des Solarparks zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden produktionsintegrierte Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (sogenannte PIK-Maßnahmen) bevorzugt geprüft.</p>	
B2.6.	<p>Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Zäune oder Hecken sind mind. 0,5 m von der Weggrenze zurückzusetzen. Zäune, die direkt an landw. genutzte Grundstücke grenzen, müssen eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. D. h. der Zaun ist mind. 50 cm zurückzusetzen.</p> <p>Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.</p> <p>Das landw. Wegenetz darf bei den Bau- u. Erschließungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Diese sind durch landw. Sachverständige zu ermitteln und auszugleichen.</p>	<p>Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern haben 1 m Abstand von den Grundstücksgrenzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B2.7.	<p>Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden</p>	<p>Das in den PV-Flächen entstehende Grünland wird ökologisch hochwertig als Extensivgrünland angelegt und gepflegt, um Ausgleichsbedarf außerhalb des Solarparks zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden produktionsintegrierte Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Flächenbewirtschaftung (sogenannte PIK-Maßnahmen) bevorzugt geprüft.	
B2.8.	<p>Auf den geplanten extensivierten ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich unterhalb den PV-Modulen befinden, ist gemahltes Kalkgestein alle vier Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, um einer dauerhaften Degenerierung des Kultur-Bodens entgegenzuwirken. Dabei sollte die Fläche vor der Umnutzung durch den Ringwart des <i>Erzeugerrings f. landwirtschaftliche Qualitätsprodukte e. V.</i>; www.er-opf.de beprobt und der Boden auf den pH-Wert untersucht und dokumentiert werden. Die Beprobung ist alle vier Jahre durchzuführen und ggf. eine Erhaltungskalkung durchzuführen. Dies ist durch den Betreiber zu überwachen.</p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>	<p>Mit dem Bau der PV-Anlagen ist eine Umwandlung von derzeit Acker in Grünland bzw. eine Extensivierung der Grünlandnutzung verbunden. Eine Bodendegeneration oder schädliche Veränderung des Bodengefüges ist dadurch nicht zu erwarten. Für die Bodengenese ist die anhaltende Bodenruhe im Solarpark eine grundsätzlich positive Wirkung.</p> <p>Eine Entkalkung und Bodendestabilisierung ist nicht zu erwarten, gegensteuernde Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B3.	Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 06.03.2023)		
B3.1.	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Baufreitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 20.03.2023)		
B4.1.	<p>Das Planungsgebiet für den im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenenergie Wiesau“ liegt mindestens 250 m bis 2.900 m westlich von der Trasse der Bundesautobahn A 93 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgesehenen 4 Planflächen. Durch die vorgelagerte Waldfläche der Planfläche D ist eine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 93 auszuschließen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B5.	Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth (Schreiben vom 06.03.2023)		
B5.1.	<p>Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.</p> <p><u>1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr</u> Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.2.	<p><u>2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG</u> Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist durch Rückfragen beim zuständigen Kreisbrandrat überprüft und abgeklärt werden (Hilfsfristen sind hier gegeben).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B5.3.	<p><u>3. Ausreichende Löschwasserversorgung</u> Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz an Löschwasser durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8/5 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 08/2000 des Bay. Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW – Arbeitsblätter W 331 „Hydranten“ und 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ Stand 02/2008 auszubauen. Zur Erzielung o. g. Löschwassermengen dürfen neben bereits bestehenden Hydranten auch alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 herangezogen werden, sofern der Zugriff auf dieses Wasser das ganze Jahr über sichergestellt ist. In diesem Falle sollte eine, für die Feuerwehr geeignete, Löschwasserentnahmestelle geplant werden. Dies können u. a. natürliche oder künstliche offene Gewässer bzw. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B5.4.	<p><u>4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze</u> Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayrische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar ist.</p>	<p>Es werden keine öffentlichen Verkehrsflächen geplant, es bestehen jedoch Verkehrsflächen und Wirtschaftswege direkt im Anschluss an die Geltungsbereiche. Weiterhin ist eine Zufahrt zu den Solarparks über Toranlagen möglich. Auch nach Rücksprache mit Herrn Wühl (Kreisbrandrat) ist dies so ausreichend.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B6.	<p>Landratsamt Tirschenreuth – Kreisbauamt (Schreiben vom 24.03.2023)</p>		
B6.1.	<p>Das Kreisbauamt nimmt zu o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: <u>Allgemeines</u> Die Begründung und der Umweltbericht sind im jeweiligen Verfahren zu erstellen bzw. fortzuschreiben.</p>	<p>Die Unterlagen werden zur Offenlage ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
B6.2.	<p><u>FNP</u> <u>Maßstab /Lesbarkeit</u> Auf die ausreichende Genauigkeit der Plangrundlage für den Flächennutzungsplan ist zu achten. Auch leidet die Lesbarkeit des vorgelegten Vorentwurfs aufgrund der Vergrößerung des Kartenmaterials. Die Legende ist hinsichtlich der Darstellungen des wirksamen FNPs zu ergänzen.</p>	<p>Wird im FNP-Verfahren behandelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B6.3.	<p><u>Bebauungsplan</u> <u>Festsetzungen A 2(1), A 2(2) und B1(1)</u> Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist grundsätzlich auf einen festen unteren Bezugspunkt außerhalb des Vorhabens Bezug zu nehmen, der zumindest durch Auslegung bestimmbar ist. Um als ausreichende Berechnungsgrundlage dienen zu können, müssen textliche Festsetzungen zur Höhe die in die Höhenberechnungen einzustellenden Parameter klar und unmissverständlich benennen. Eine Abstimmung bzgl. der Bezugspunkte bei o.g. Festsetzungen wird empfohlen.</p>	<p>Der untere Bezugspunkt wird nachvollziehbar definiert über die Eintragung von Höhenlinien des Bestandsgebietes.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
B6.4.	<p><u>Festsetzung A 7</u> Ein allgemeiner Verweis auf die Verwendung heimischer Arten beim Pflanzgebot ist zu unbestimmt. Es ist auf eine Pflanzenliste Bezug zu nehmen, die Bestandteil des normierenden Teils ist. Bei Fragen zu unseren Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Eine Pflanzliste wird in den Festsetzungen im weiteren Verfahren ergänzt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B7.	LfU Bayrisches Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 14.03.2023)		
B7.1.	<p>Mit E-Mail vom 16.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geofahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Tirschenreuth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B8.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.02.2023)		
B8.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Anlagen:</u> Übersichtskarten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B9.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.03.2023)		
B9.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlagen: Übersichtskarten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.	Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 23.02.2023)		
B10.1.	<p>Mit E-Mail vom 16.02.2023 haben Sie uns über die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Marktes Wiesau informiert. Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung von vier Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf im rechtskräftigen FNP bislang als Flächen für Landwirtschaft dargestellten Bereichen. Im Parallelverfahren wird für die vier Teilflächen (TF, siehe unten) zudem der Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ aufgestellt. Der Gesamtumfang beträgt rund 15 ha.</p> <p>TF A: Fl.-Nr. 2750, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,44 ha TF B: Fl.-Nr. 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), jew. Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,03 ha TF C: Fl.-Nr. 874, 875, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,04 ha TF D: Fl.-Nr. 860, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,23 ha</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	<p>Zur übermittelten Bauleitplanung nimmt die höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Den Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. (1.3.1 G) - Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (5.4.1 G) - Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sicher-gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (6.1.1 G) - Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (6.2.1 Z) - Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (6.2.3 G) - Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. (7.1.1 G) - In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (7.1.3 G) - Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. 7.1.3 G) <p>Unter Bezugnahme auf die aufgeführten Belange der Raumordnung und Landesplanung ist festzustellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zur Verwirklichung der o.g. LEP-Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 beitragen. Darüber hinaus liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>		
B10.2.	<p>Während die Planungsgebiete der TF 3 und TF 4 direkt an bestehende bzw. derzeit ebenfalls geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen anschließen, sodass von einer Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP-Grundsatz 6.2.3 ausgegangen werden kann, sind im Umfeld der Planungsgebiete der TF 1 und TF 2 keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen.</p>	<p>Die Standortalternativenprüfung wird überarbeitet.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o. g. LEP-Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt). Aussagen zum Vorhandensein oder zum Fehlen geeigneter vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 – idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung – zu erfolgen.		
B10.3.	Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft – das Planungsgebiet der TF 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Steinwald – ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.	Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.4.	Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebietes der TF 3 und TF 4 zur ca. 300 bzw. 500 m östlich in Bündelung mit der BAB 93 verlaufenden Trasse für den Ersatzneubau des Ostbayernrings, wird eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH, Bayreuth empfohlen (etwa aufgrund eventueller Staubemissionen während der Bauzeit). Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	TenneT wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 20.03.2023)		
B11.1.	<p>Bezüglich des o.g. Planvorhaben wird durch die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- nachstehendes ausgeführt.</p> <p>Innerhalb der Planfläche A befand sich im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 2750, Gemarkung Wiesau die Tongrube "Frankengrün" der ehemaligen Tonwarenfabrik Schwandorf - Werk Wiesau-. Nach den dem Bergamt Nordbayern vorliegenden Unterlagen wurde der Abbau von Ton bis zu einer Teufe von 10 m durchgeführt und der Bereich anschließend wiederverfüllt.</p> <p>Es handelt sich bei dem v.g. Grundstück somit z. T. um ein verkipptes Gelände mit unterschiedlichen Mächtigkeiten. Nach den aktuellen Luftbildern ist dort eine bewirtschaftete Wiese zu erkennen.</p> <p>Die Bergaufsicht für die ehemalige Tongrube "Frankengrün" ist nicht mehr gegeben.</p> <p>Sofern Baumaßnahmen auf der Planfläche A durchgeführt werden, sollte der Aspekt des Vorhandenseins der ehemaligen Tongrube "Frankengrün" bautechnisch berücksichtigt werden. Auch das Vorhandensein von bergbaulichen Relikten im Untergrund, wie beispielsweise Grubenholz, alte Explorationsbohrlochreste, Markierungen aus Eisen oder Beton etc. können nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	Ein Hinweis zum Bergbau wird ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dies sollte bei der Bauausführung Berücksichtigung finden.</p> <p>Auch können bei den Planflächen B, C und D hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Bei der Bauausführung ist ebenfalls auf Anzeichen alten Bergbaus (s. oben) zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p>		
B12.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 17.02.2023)		
B12.1.	<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der Planflächen B und D überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.</p> <p>Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Die Vorhaben können zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B13.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 20.02.2023)		
B13.1.	Gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ in der Fassung vom 25.01.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B14.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 21.03.2023)		
B14.1.	<p>Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau, sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass durch die uns vorliegende Planung (A: Flur-Nr. 2750; Gemarkung Wiesau; Fläche B: 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), Gemarkung Wiesau) mit dem von uns geplanten Projekt keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit Ihren Planungen nichts entgegensteht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B14.2.	<p>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass das Bauvorhaben (Fläche C: Flur-Nr. 874, 875, Gemarkung Schönhaid; Fläche D: 850, Gemarkung Schönhaid) vollumfänglich innerhalb eines alternativen Trassenkorridors liegt. Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens 5 nach BBPIG (SuedOstLink) vom 18.12.2019. Jedoch ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach einem Planfeststellungsbeschluss möglich, diese Entscheidung anzufechten und ggfls. zu ändern. Daher betrachten wir die durch die Entscheidung eigentlich ausgeschlossenen Alternativkorridore als weiterhin im Verfahren. Dadurch ergibt sich das vorher erwähnte Konfliktpotenzial mit Ihrer Planung.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.</p> <p>Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPIG-Vorhaben Nr. 5).</p> <p>Die Vorhabenträger 50 Hertz und TenneT haben seit März 2017 für den SuedOstLink in vier Abschnitten (A, B, C und D) Anträge auf Durchführung des Verfahrens der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist ein Korridornetz. Die Korridore setzen sich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) zusammen, welche eine Breite von 1.000 m aufweisen. Der Zuständigkeitsbereich der Firma TenneT liegt im Planungsabschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf).</p> <p>Innerhalb dieses Abschnittes ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit unserem TKS 057 (siehe Abbildung 1).</p> <p>Nach umfassender Prüfung der Unterlagen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auf das im TKS 057 geplante Bauvorhaben bauzeitlich bedingte Störwirkungen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Konkretere Aussagen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht möglich.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.</p> <p><u>Anlage:</u> Übersichtsplan</p>	<p>Die Verwaltung sieht eine Freihaltung des alternativen Korridors als nicht notwendig an. Wie bereits beschrieben, ist der Planfeststellungsbeschluss zum bereits gewählten Korridor schon beschlossen. Allein die theoretische Möglichkeit einer Klage gegen diesen Korridor kann nicht dazu führen, auf die hier vorliegende Planung des Solarparks zu verzichten.</p> <p>Weiterhin wäre der hier beschriebene Alternativkorridor ohnehin nicht kompatibel mit den Vorhaben zur Trasse, welche eine Verlegung unter der Erde fordert. Dies wäre bei dem hier angesprochenen Alternativkorridor ohnehin nicht möglich.</p> <p>Somit wird an der aktuellen Planung festgehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B15.	<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden (Schreiben vom 27.03.2023)</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B15.1.	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.02.2023. Gerne nehmen wir wie folgt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ der Marktgemeinde Wiesau im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wie folgt Stellung: Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gliedert sich in die Planflächen A, B, C und D. Die Planflächen A und B sind nördlich, die Planflächen C und D südöstlich von Wiesau gelegen.</p> <p>1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete Keine der vier Planflächen wird an die öfftl. Wasserversorgung angeschlossen. Weiter sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Einzugsgebiete und keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Trinkwasser“ betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B15.2.	<p>2. Grundwasserschutz Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten und andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden. Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen. Wir begrüßen die dazugehörigen textlichen Festsetzungen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der fachkundigen Stelle am Landratsamt Tirschenreuth.</p>	Entsprechende Festsetzungen sind bereits in den Unterlagen enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B15.3.	<p>6. Überschwemmungsgebiete</p> <p>Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können.</p> <p>Insbesondere die Planflächen B und C grenzen unmittelbar an Fischteiche bzw. an Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Leider kann eine Überflutung der Baugebietsflächen bei Hochwasserführung zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere bei der Fläche C nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit dem WWA ist durch die Gemeinde nachzuweisen, dass sich die geplanten Photovoltaikanlagen-Flächen außerhalb von den Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis befinden (Art. 46 BayWG). Erst nach Vorliegen eines Nachweises sind Aussagen zur Hochwassersicherheit der geplanten Baugebiete möglich und kann die Vereinbarkeit der Planung mit der öffentlichen Sicherheit geprüft werden.</p> <p>Alternativ empfehlen wir die Photovoltaik-Module vom Gewässer abzurücken oder auf höhergelegenen Flächen zum Liegen zu bringen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden wird ein 15m-Streifen entlang des Gewässers 3. Ordnung aus der bebaubaren Fläche herausgenommen. Dies entspricht einer Höhe mindestens 0,5 m von der Wasseroberfläche des Gewässers aus gemessen. Somit können Beeinträchtigungen eines möglichen Hochwasserabflusses ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach Überprüfung des Geländes ist eine Anpassung entlang des Fischteiches bei Planfläche B nicht notwendig.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
B15.4.	<p>3. Altlasten</p> <p>Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um das weitere Vorgehen zu bestimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B15.5.	<p>4. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Mit dem Boden als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage ist umsichtig umzugehen. Eine Schädigung des Mutterbodens ist auszuschließen (§ 202 BauGB). Dies beinhaltet auch die Vorsorge gegen irreversible Bodenverdichtung. Ziel ist langfristig eine weitestgehend breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Die wesentlichen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz wurden in der Planung berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B15.6.	<p>5. Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser</p> <p>Beim Betrieb der PV-Anlagen fällt kein Schmutzwasser an. Das Niederschlagswasser sollte vor Ort breitflächig versickert werden. Es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung. Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen. Wir verweisen auf die Möglichkeit zur erlaubnisfreien Versickerung unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV).</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte auf Kiesschüttungen verzichtet werden. Vielmehr empfiehlt es sich Oberflächenwasser durch zum Hang parallele Begrünung zurückzuhalten. Angesichts des</p>	<p>In den PV-Anlagen wird das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser versickert. Eine Regenwassersammlung und -ableitung sind nicht vorgesehen. Die Grundwasserneubildung wird nicht verändert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fortschreitenden Klimawandel wird eine der Versickerungsfähigkeit des Bodens angepasste Erhöhung der Grundwasserneubildung begrüßt. Dadurch wird Niederschlagswasser verzögert im Bachlauf abflusswirksam. Vorhandene Dränsysteme sind in der Planung zu berücksichtigen.		
B15.7.	6. Zusammenfassung Leider bestehen gegen die Planung im Bereich der Planflächen B und C aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch Bedenken. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen, gerne sind wir bereit eine verhältnismäßige Lösung zu finden. Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis. Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 16.03.2023)		
G1.1.	Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
G2.	Markt Fuchsmühl (Schreiben vom 01.03.2023)		
G2.1.	Der Markt Fuchsmühl hat in seiner Sitzung am 24.02.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau und vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ – Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Tagesordnungspunkt behandelt. Von seitens des Marktes Fuchsmühl sind keine Einwände vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Bürger 1 – (Schreiben vom 20.03.2023)		
Ö1.1.	<p>Zum oben genannten Bebauungsplan möchte ich folgende Stellungnahme abgeben: Mein Wald, FlurNr. 2751 und 2752, Gemarkung Wiesau grenzt unmittelbar an die geplante Solarfläche mit der Flurnummer 2750 an. Mein Wald ist bis an die Grenze mit Bäumen bestockt, die teilweise eine Höhe von über 30m haben. Nun lese ich im Textteil, dass mit den Modulen zwar ein Abstand von 30m eingehalten werden muss, jedoch für einen Zaun um die Anlage lediglich ein Abstand von 0,5 m vorgeschrieben wird. Dies bedeutet für mich ein enormes Risiko, da der Zaun durch Sturmschäden beschädigt werden könnte und ich auch im Fall einer Baumfällung einen erheblichen Mehraufwand habe. Mein Grundstück war schon vor 1900 mit Wald bestockt! Mit dieser Planung wird mir als Angrenzer ein erheblicher Mehraufwand auferlegt. Ich bitte daher, den Zaun bis an die Module heranzurücken und bitte auch zu bedenken, dass mit einem Abstand von 30m die Module immer noch durch Windwurf gefährdet sind. Somit bin ich aus Haftungsgründen dazu gezwungen den Bestand regelmäßig zu kontrollieren. Ich fordere des weiteren, dass mir in diesem Zusammenhang Mehraufwendungen - auch solche, die eventuell bei einer Baumfällung entstehen, weil die Solarmodule beschädigt werden könnten - ersetzt werden.</p>	<p>Die Baufenster werden erweitert bis zu einem Abstand von 10 m zum Waldrand. Es wird weiterhin ein Hinweis zur Aufnahme einer Haftungsverzichtserklärung ergänzt: <i>„Innerhalb Waldbestandes von 30 m sind durch den Waldbestand verursachte Sachschäden (z.B. Kronenbruch, Sturmwurf bei stärkeren Stürmen) nicht auszuschließen. Eine im Grundbuch gesicherte Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldeigentümers ist einzufordern.“</i> Nebenanlagen wie Transformatoren und Speicher werden innerhalb des 30 m Abstandes ausgeschlossen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Weiterhin wird vor Baubeginn eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung im Grundbuch aufgenommen. Die Errichtung eines Zaunes bleibt weiterhin möglich. Der Waldeigentümer hat keinen Anspruch darauf, solche Anlagen auf Nachbargrundstücken auszuschließen.</p> <p>Kosten für Mehraufwendungen können ebenfalls nicht geltend gemacht werden. Dies wäre auch bei anderen bereits jetzt zulässigen Nutzungen wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzungen nicht möglich.</p>	